

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Green Economy and Digital Innovation, MBA
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort:	München
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Das curriculare Konzept und dessen Anknüpfen an die genannten Qualifikationsziele muss aus den Modulbeschreibungen deutlicher werden; in diesem Zusammenhang sind auch die Inhalte und Literaturangaben auf Passung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Auch muss deutlich werden, wie Nachhaltigkeit bzw. "Green Economy" definiert werden und welche Aspekte hierbei adressiert werden sollen. Die Hochschule stellt außerdem sicher, dass das tatsächliche Lehrangebot Freiräume (bspw. anhand eines Wahlpflichtbereichs) für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)
2. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang häufig namens- und damit profilgebende Bereich der "Green Economy" in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)
3. Die Lehr- und Prüfungsformate im Modulhandbuch müssen mit den tatsächlich verwendeten Formaten übereinstimmen. Dabei ist auch die Prüfungsform Modularbeit (ModA) eindeutig zu definieren. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 3 BayStudAkkV)

4. Die studienorganisatorischen Dokumente für den deutsch- und englischsprachigen MBA-Studiengang Green Economy and Digital Innovation müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§12 Abs. 5 Nr. 1 BayStudAkkV i.V.m. mit §12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig, jedoch aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV):

Auf Seite 13ff. des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest, dass die einzelnen Module "die Bereiche Ökonomie und Management an der Schnittstelle zu ökologischer Nachhaltigkeit und Digitalisierung entsprechend" abdecken. Jedoch ist den Gutachtenden "durch die häufige Verwendung der Begriffe „Green“ und „Digital“ nicht klar "wie sich einzelne Module abgrenzen und ob Module aufeinander aufbauen". Hier besteht dem Gutachtergremium "sowohl im Curriculum als auch in den Modulbeschreibungen noch Weiterentwicklungsbedarf, das konkrete Profil und die Zielsetzungen klarer darzustellen". Die Hochschule München hat in diesem Zusammenhang das überarbeitete Diploma Supplement im Begutachtungsprozess eingereicht; die Anpassung der Modulbeschreibungen stand gemäß Akkreditierungsbericht zum Abschluss des Verfahrens noch aus.

Die weitere Überarbeitung der Modulbeschreibungen ist für die Gutachtenden aber essenziell, um Studieninteressierten, "aber auch Studierenden klar aufzeigen zu können, welche Aspekte in den Modulen adressiert werden, welche Inhalte behandelt und welche Lernergebnisse erreicht werden sollen. In diesem Zusammenhang sind auch die Inhalte und Literaturangaben auf Passung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Auch muss deutlich werden, wie Nachhaltigkeit bzw. „Green Economy“ definiert werden und welche Aspekte hierbei im Studium adressiert werden. Mit der konkreteren Darstellung der Lernergebnisse des Studiengangs im Modulhandbuch würde zukünftig auch die Einordnung der Studiengangsbezeichnung erleichtert und somit deutlicher werden, dass es sich um einen MBA-Studiengang handelt [...]".

Auf Basis der Sachstandsbeschreibung folgt der Akkreditierungsrat der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage im Wesentlichen. Eine Definition der Begriffe "Green Economy" und "Digital Innovation" muss durch die Hochschule vorgenommen werden, um hier besser zu verstehen, welches Studiengangskonzept/ Curriculum die Hochschule mit ihren Qualifikationszielen umsetzen möchte. Weiterhin stellt der Akkreditierungsrat fest, dass das Gutachtergremium auf Seite 15 im Akkreditierungsbericht darauf hinweist, dass "Aspekte gerade zur Thematik ökologischer Nachhaltigkeit vorwiegend durch externe Lehrende abgedeckt werden". Dies sieht der

Akkreditierungsrat kritisch (vgl. Auflage 2) und unterstützt die Ansicht der Gutachtenden, dass hier die Definition des Studiengangskonzeptes noch nicht vollumfänglich geklärt ist.

Das Gutachtergremium stellt weiter auf Seite 14 im Akkreditierungsbericht fest, dass die curriculare Struktur "wenig Flexibilität im Sinne von Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktsetzung der Studierenden" lässt und dass das "Studienprogramm klar vorgegeben" ist. Der Akkreditierungsrat konnte in den eingereichten Studiengangsunterlagen keinen "Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium", bspw. anhand eines Wahlpflichtbereichs, gemäß Begründung zu § 12 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV identifizieren.

Gemäß Begründung fordert § 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV "ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum". Satz 2 verlangt eine "Inbezugsetzung von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad- und Abschlussbezeichnung und Modulkonzept" und "Satz 3 postuliert vielfältige, an die jeweiligen Fächerkulturen und das gewählte Studienformat angepasste Lehr- und Lernmethoden, sowie gegebenenfalls Praxisanteile". Weiterhin stellt Satz 5 sicher, "dass die Studierenden dazu angeregt werden, aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken, damit ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen gewährleistet wird" und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Daher ergänzt der Akkreditierungsrat die Auflage gemäß §12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV in: Das curriculare Konzept und dessen Anknüpfen an die genannten Qualifikationsziele muss aus den Modulbeschreibungen deutlicher werden; in diesem Zusammenhang sind auch die Inhalte und Literaturangaben auf Passung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Auch muss deutlich werden, wie Nachhaltigkeit bzw. „Green Economy“ definiert werden und welche Aspekte hierbei adressiert werden sollen. Die Hochschule stellt außerdem sicher, dass das tatsächliche Lehrangebot Freiräume (bspw. anhand eines Wahlpflichtbereichs) für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium stellt auf Seite 15 im Akkreditierungsbericht fest, dass "Aspekte gerade zur Thematik ökologischer Nachhaltigkeit vorwiegend durch externe Lehrende abgedeckt werden". Weiter "sollen 14 Dozierende im Nebenamt eingebunden werden, wovon neun Lehrende der Hochschule München" angehören und ist es "vorgesehen, dass in elf von zwölf Modulen maßgeblich hauptamtliche Professor/inn/en eingesetzt werden". "Der Koordinator des Studiengangs selektiert aus dem bestehenden Netzwerk einen HauptansprechpartnerIn für die Durchführung eines Moduls, der/ die sich in Abstimmung mit dem Koordinator entweder einen Co-Dozierenden hinzunimmt oder/ und mehrere Unternehmenspartner sucht, die als Praxispartner für dieses Modul dienen." (Akkreditierungsbericht, Seite 15)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Bereich der Digitalisierung/ Digitale Innovationen ausreichend durch hauptamtliche professorale Lehre der HAW München abgedeckt ist. Dies ist für den anderen namens- und damit profilgebenden Bereich "Green Economy" jedoch nicht, wie bereits von den Gutachtenden angemerkt, gegeben. Auf Basis der Antragsunterlagen kann nicht festgestellt werden, welches konkrete Konzept für eine Sicherstellung der professoralen Lehre für den Bereich der "Green Economy" vorliegt. Da es sich hierbei um einen profil- und namensgebenden Bereich handelt,

kommt der professoralen Lehre besondere Bedeutung zu (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV) und diese muss für den Studienbetrieb von Anfang an sicher gestellt sein.

Der Akkreditierungsrat stellt hier einen kriterienrelevanten Mangel fest und spricht eine Auflage aus: Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang hälftig namens- und damit profilgebende Bereich der "Green Economy" in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung ist mindestens ein konkretes Konzept für die Sicherstellung der professoralen Lehre im Bereich "Green Economy" vorzulegen.

Auflage 3 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 3 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium führt an, dass der Studiengang "sich durch zeitgemäße und für einen MBA adäquate Lehr- und Lernformate" auszeichnet. "Diverse Projektarbeiten, Fallstudien, Impulse aus der Praxis usw. kommen zum Einsatz." Dies wurde gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 13 in der Begehung deutlich. Das Gutachtergremium stellt jedoch auch fest, dass die Modulbeschreibungen das "nicht im gleichen Maße erkennen lassen, was insbesondere an der durchgehend verwendeten Prüfungsform „ModA“ liegt, die eine Uniformität der Lehr- und Lernformate und dementsprechend auch der dazugehörigen Prüfung nahelegt, die eigentlich nicht gegeben ist". Eine Ausdifferenzierung von Prüfungsformen könnte den Gutachtenden zufolge "zu einer weiteren Erhöhung der Vielfalt und fachspezifischen Passung der Lehr- und Lernformate beitragen, die den Unterlagen zufolge in einer erfreulichen Bandbreite vorgesehen sind".

Laut Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 BayStudAkkV sind Lehr- und Lernformen im Modulhandbuch korrekt auszuweisen und verbindlich festzulegen. § 7 Abs. 3 Satz 3 BayStudAkkV legt fest: "Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann".

Der Akkreditierungsrat stellt hier einen kriterienrelevanten Mangel fest und erteilt dementsprechend folgende Auflage: Die Lehr- und Prüfungsformate im Modulhandbuch müssen mit den tatsächlich verwendeten Formaten übereinstimmen. Dabei ist auch die Prüfungsform Modularbeit (ModA) eindeutig zu definieren.

Auflage 4 (§12 Abs. 5 Nr. 1 BayStudAkkV i.V.m. mit §12 Abs. 6 BayStudAkkV):

Der weiterbildende Teilzeit-MBA-Studiengang Green Economy and Digital Innovation ist gemäß Akkreditierungsbericht (Seite 5) auf "nationale und internationale Absolvierende eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit geringer Berufserfahrung" ausgerichtet. Alle Lehrveranstaltungen werden gemäß Modulhandbuch in "Deutsch/ Englisch" angeboten. Im Diploma Supplement werden unter Punkt "2.5. Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)" die Sprachen "Deutsch/ Englisch" angegeben. Auf der englischsprachigen Website des Studiengangs (https://www.bwl.hm.edu/s/m/mba_green_economy/profil_mba.de.html, Zugriff am 08.07.2022) wird als Unterrichtssprache ("Language") nur "English" angegeben. Eine deutschsprachige Website des

Studiengangs konnte nicht identifiziert werden.

Gemäß Akkreditierungsbericht sollen demnach auch Studieninteressierte aus dem Ausland mit diesem weiterbildenden, berufsbegleitenden Teilzeit-MBA-Studiengang (Fernstudium) angesprochen werden. Gleichzeitig sind deutsche Sprachkenntnisse nicht unter den Zugangsvoraussetzungen gefordert. Als Zugangsvoraussetzung ist unter § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang (MBA) Green Economy and Digital Innovation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 11.03.2021 (SPO) ein Bachelorabschluss sowie die Nachweise der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens und einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr definiert, das auch den Nachweis englischer Sprachkenntnisse (B 2) (§ 3 SPO) umfasst.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach §12 Abs. 5 Nr. 1 BayStudAkkV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Gemäß §12 Abs. 6 BayStudAkkV ist in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. hier augenscheinlich international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, etc.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass keine englischsprachigen Lesefassungen der studienorganisatorischen Dokumente eingereicht wurden bzw. auf der Website der Hochschule (bis auf die englischsprachige Broschüre und den englischsprachigen Flyer) aufgelistet werden. Die Zielgruppe der "international Absolvierenden" benötigt jedoch eine ihr zugängliche Prüfungsordnung sowie andere studienorganisatorische Dokumente, so dass die Bereitstellung englischsprachiger Fassungen beauftragt wird. Daher spricht der Akkreditierungsrat folgende Auflage aus: Die studienorganisatorischen Dokumente für den deutsch- und englischsprachigen MBA-Studiengang Green Economy and Digital Innovation müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§12 Abs. 5 Nr. 1 BayStudAkkV i.V.m. mit §12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidungen mit folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang "Green Economy and Digital Innovation" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

- Der Akkreditierungsrat unterstützt ausdrücklich die Empfehlung des Gutachtergremiums von Seite 11 im Akkreditierungsbericht bzgl. der Darstellung des Studiengangs im Internet, in Informationsmaterialien, etc., um hier für eine größtmögliche Transparenz gegenüber den Studieninteressierten bzw. Studierenden zu sorgen.
- Der Akkreditierungsrat unterstützt im Sinne der Nachvollziehbarkeit besonders die Empfehlung des Gutachtergremiums von Seite 22 im Akkreditierungsbericht, die Regelungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs entweder in die Ordnungen der Hochschule bzw. des Studiengangs aufzunehmen oder explizit in diesen auf die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) zu verweisen.

